

Stieghorstschule

Städt. Grundschule – Primarstufe
Gemeinschaftsschule Bielefeld

Detmolder Str. 415, 33605 Bielefeld



Bielefeld, 13.04.2021

Liebe Eltern,

in der Schulmail vom 08.04.2021 wurde bereits angekündigt, dass es eine grundsätzliche Testpflicht mit wöchentlich zweimaligen Tests für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und weiteres Personal an den Schulen geben wird. Diese Testpflicht ist nun durch die aktuelle Coronaschutzverordnung vom 12.04.2021 gesetzlich geregelt.

Es gilt: „Für alle in Präsenz tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, sonstiges an der Schule tätiges Personal) werden wöchentlich zwei Coronaselbsttests im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 3 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 durchgeführt. Für die Schülerinnen und Schüler finden sie ausschließlich in der Schule unter der Aufsicht schulischen Personals statt.“

„Die Ergebnisse der nach Absatz 2a durchgeführten Coronaselbsttests oder vorgelegten Testnachweise werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet.“ (Auszug aus der Coronaschutzverordnung vom 12.04.2021)

Im Wechselunterricht bedeutet dies: Die Kinder der Gruppe A führen den Selbsttest montags zu Beginn der ersten Stunde unter Anleitung durch. Die Kinder der Gruppe B führen den Selbsttest mittwochs zu Beginn der ersten Stunde unter Anleitung durch.

Verwendet wird der CLINITEST® Rapid COVID-19 Antigen Self-Test. Auf der Homepage des Schulministeriums <https://www.schulministerium.nrw/selbsttests> finden Sie Informationen des Herstellers (Videoanleitung, Kurzanleitung zur Durchführung, Fragen und Antworten, ...).

Sollte ein Test ein positives Ergebnis ergeben, werden Sie umgehend benachrichtigt. Ihr Kind darf dann erst wieder unter Nachweis eines negativen PCR-Tests am Präsenzlernen und/oder der Notbetreuung teilnehmen.

Die Möglichkeit des Widerspruchs zur Durchführung des Schnelltests in der Schule ist mit der Neufassung der Coronabetreuungsverordnung nicht mehr gegeben. Schülerinnen und Schüler, die der Testpflicht nicht nachkommen, können nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. In der Notbetreuung wird die erste Testung am Mittwoch, den 14.04.21 stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

J. Graeper
(Schulleiter)